§ 15. Die Generalversammlungen werden vom Vorstande mittels zweimaliger Bekanntmachung in dem Vereinsorgan unter Nennung der Tagesordnung einberufen.

Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Versammlungstage müssen mindestens 4 Wochen liegen; zu den Hauptversammlungen erfolgen direkte Einladungen.

Jede gehörig berufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden ist beschlußfähig.

§ 16. Der ordentlichen Generalversammlung liegt ob:

1. Prüfung und Genehmigung der jährlichen Rechnungsabschlüsse.
2. Feststellung der Bilanz des Vereins-Organs; Beschlußfassung über Dividenden-Verteilung sowie über etwaige Auslosungen von Anteilscheinen.
3. Wahl des Vorstandes und der Kassen-Revisoren.
4. Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand.
5. Beschlußfassung über Abänderungen der Satzungen und der Geschäfts-Ordnungen.
6. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

— Rechte der Mitglieder. —

§ 17. Einem jeden Mitgliede steht bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme zu; nichtanwesende Einzel-Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Korporative Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Anwesende können sich selbst vertreten.

Den Mitgliedern des Vorstandes ist es jedoch nicht gestattet, abwesende Mitglieder zu vertreten.

§ 18. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der »Deutschen Colportage-Zeitung« regelmäßig unentgeltlich zugesandt.

§ 19. Einem jeden Mitgliede stehen ferner zu:

a) Anspruch auf die Vorteile der Unterstützungs- und Sterbekasse.
b) Anspruch auf die in der Verkehrs-Ordnung vorgesehenen Rechte.

§ 20. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, und gelten diejenigen Mitglieder als gewählt, welche die absolute Majorität erhalten.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, sind Wahlen durch Zuruf zulässig.

§ 21. Abstimmungen erfolgen in den General-Versammlungen durch Namens-Aufruf. Delegierte stimmen hierbei in der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder.

In den Hauptversammlungen steht jedem Anwesenden nur eine Stimme zu.

— Abänderungen der Satzungen und Auflösung des Vereins. —

§ 22. Abänderungen der Satzungen können von der General-Versammlung nur mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden.

§ 23. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu berufenen Generalversammlung mit $^3/_4$ Majorität der Anwesenden beschlossen werden.

Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt diese Versammlung mit gleicher Majorität.

Abänderungsvorschläge sind bis spätestens 15. Oktober d. J. zu Händen des Herrn E. Malzahn, Berlin SW., Solms-Str. 36, erbeten.

Die österreichisch-italienische (beziehungsweise piemontesische) Konvention vom Jahre 1840, betreffend den Schutz des litterarischen Eigentumsrechtes, ist bis zum 1. Juli 1891 verlängert worden.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Der Verleger einer Zeitschrift, welcher für dieselbe einen verantwortlichen Redakteur angestellt hat, wird, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 6. Juni 1890, dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, darüber zu wachen, daß die in die Zeitschrift aufgenommenen Artikel nicht einen strafbaren Nachdruck enthalten, und er kann neben dem Redakteur für einen von diesem aufgenommenen, als Nachdruck strafbaren Artikel wegen fahrlässiger Veranstaltung eines Nachdrucks verantwortlich gemacht werden.

Gehilfen-Krankenkasse der Wiener Corporation. (Aus der Oesterr.-Ungar. Buchh.-Correspondenz.) — Am 22. August fand die Generalversammlung der Gehilfen-Krankenkasse der Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler statt und bildeten Anträge des Vorstandes auf einige Statutenänderungen, sowie die Vorlage des Rechenschaftsberichts die Tagesordnung. Aus dem Rechenschaftsberichte über die Zeit vom 16. November 1889 bis 31. Mai 1890 entnehmen wir folgende Daten:

An statutenmäßigen Mitgliederbeiträgen flossen in die Kasse:

Beiträge der Mitglieder	fl. 2378.50
„ „ Chefs	„ 1185.50
Sonstige Einnahmen	„ 125.40
Zusammen	fl. 3689.40
An Krankengeldern wurde bezahlt	fl. 1484.—
Arzt- und Medikamenten-Versicherung	„ 429.28
Spitalverpflegskosten	„ 158.—
Begräbniskosten-Beitrag	„ 60.—
Verwaltungskosten, Einrichtung und sonstige Ausgaben	„ 596.70
Zusammen	fl. 2727.98
Vortrag auf neue Rechnung	„ 961.42
	fl. 3689.40

Zur Zeit der Gründung der Krankenkasse war die Anzahl der Mitglieder 370, am 31. Mai 356. Im Laufe des Rechnungsjahres erkrankten 49 Mitglieder in 56 Fällen und wurden 857 Krankentage ausbezahlt. Ein Mitglied starb. Das älteste Mitglied zählte 75, das jüngste 18 Jahre. Die meisten Erkrankungen trafen Mitglieder im Alter von 18 bis 35 Jahren.

Association littéraire et artistique internationale. — Die Association littéraire et artistique internationale, deren Sitz in Paris ist, wird ihren diesjährigen Kongreß in den Tagen vom 4. bis 11. Oktober im Mansion House in London abhalten. Folgende Gegenstände werden der Beratung unterliegen:

1) allgemeine Prüfung der Berner Konvention;
2) das Urheberrecht in den Vereinigten Staaten;
3) das Urheberrecht an dramatischen Werken. Adaptation des Romans für die Bühne;
4) das Urheberrecht an musikalischen Werken. Wegfall des Vorbehalts auf dem Titelblatte;
5) die Ausbeutung musikalischer Werke durch die Musikinstrumente-Fabriken;
6) die internationalen Konventionen und die Verträge einzelner Staaten unter sich;
7) der Verlagsvertrag;
8) das Urheberrecht im Zeitungswesen;
9) das Urhebeberrecht an Photographieen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitsschriften, Kataloge ꝛc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Gesetze über das Urheberrecht im In- u. Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. I. Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, England, Vereinigte Staaten. 8⁰. 92 S. Leipzig, G. Hedeler.

Bericht über die Verlagsthätigkeit von R. Friedländer & Sohn in Berlin. No. XIV. April—Juni 1890. 8⁰. S. 489—528.

Lechners Lagerkatalog. Verzeichnis ausgew. Werke und empfehlenswerter Jugendschriften in deutscher, französischer u. engl. Sprache. 1890. gr. 8⁰. 120 S. Mit Illustr. Wien, R. Lechner's k. u. k. Hof- u. Univ.-Buchhandlung.

Die Lage der Handlungsgehilfen. Von Georg Hiller. Dritte Flugschrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. gr. 8⁰. 87 S. Leipzig 1890, Kommissionsverlag von Alexander Duncker. Preis 60 ₰.

Anzeigeblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Buchdruckereibesitzers Richard Kühne zu Oberhausen ist am 3. September 1890, vormittags 9 Uhr der Konkurs eröffnet. Zum Verwalter ist der Rechtsanwalt Julius Schröer zu Oberhausen ernannt. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 3. Oktober 1890 einschließlich. Anmeldefrist bis zum 1. Oktober 1890. Gläubigerversammlung den 3. Oktober 1890, vormittags 9 Uhr. Prüfungstermin den 10. Oktober 1890, vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle im Sitzungssaale.

Oberhausen, 3. September 1890.

Königliches Amtsgericht.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

St. Petersburg, den 1. Juli 1890
Newsky Prospekt No. 20,
[31510] im Holländischen Kirchenhause.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass ich von der *Société de librairie française en Russie* das seit dem Jahre 1814